

Erweiterungen von AFRAC 27 idF vom 14. März 2018  
– Empfehlungen des AK Sozialkapital AVÖ

**Vorwort**

Die nachstehenden Angaben sind als allgemeine Empfehlungen iVm der bilanziellen Behandlung von Rückdeckungsversicherungen zu sehen, jedoch nicht als konkrete Anleitung für jeden Anwendungsfall. Es liegt in der Verantwortung der/des einzelnen Aktuarin/Aktuars, diese Empfehlungen entsprechend umzusetzen.

## Beurteilung der vollständigen Deckung

### Rechtliche Grundlagen

#### Erläuterungen zu Rz (49) und (50) Abs. 2 der AFRAC Stellungnahme 27

„Entsprechen die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung exakt der Verpflichtung aus der Pensionszusage (vollständige Deckung), erfolgt die Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung mit dem Wert der Rückdeckungsversicherung. Eine vollständige Deckung liegt dann vor, wenn die Ansprüche aus dem Pensionsvertrag und die Ansprüche aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag über den gesamten Zeitraum vollkommen ident sind. Aus der Saldierung der Gesamtpensionsverpflichtung mit dem Anspruch aus der Versicherung ergibt sich in diesem Fall eine Pensionsrückstellung von Null.“

### Überlegungen

Zur Überprüfung des Umstandes, ob die Leistungen aus Zusage und Rückdeckungsversicherung „über den gesamten Zeitraum vollkommen ident“ seien, sei insbesondere bei Pensionszusagen gemäß Betriebspensionengesetz (BPG) auf die Definition und Berechnung des Unterfallbarkeitsbetrages nach § 7 (2a) BPG verwiesen:

Bei Ausscheiden des Dienstnehmers/Dienstnehmerin während der Anwartschaftsphase sieht das BPG (nach Ablauf des Unverfallbarkeitszeitraumes) eine Mindestzahlung in Höhe des gesetzlichen Unverfallbarkeitsbetrages (UVB) vor. Gemäß den Vorschriften des **BPG §7 (2a)** erfolgt die Bewertung dieses UVBs für Direkte Leistungszusagen folgendermaßen:

„(2a) Der Unverfallbarkeitsbetrag errechnet sich, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, **nach dem Teilwertverfahren und den bei der Bildung der Rückstellung anzuwendenden versicherungsmathematischen Grundsätzen**; für die Berechnung ist einerseits das Alter zum Zeitpunkt der Erteilung der Zusage, andererseits das Anfallsalter heranzuziehen; **der Rechnungszinssatz beträgt 7%**; bei dieser Berechnung sind Veränderungen des Entgelts nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen. **Auch wenn in der Leistungszusage eine Berufsunfähigkeitspension (Invaliditätspension) vorgesehen ist, ist bei der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages nur die Anwartschaft auf Alterspension bzw. vorzeitige Alterspension** (unabhängig davon, ob der Anspruchsberechtigte das Anfallsalter als Aktiver, Invalider oder Alterspensionist erreicht) **und die Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension** (unabhängig davon, ob der Anspruchsberechtigte als Aktiver, Invalider oder Alterspensionist verstirbt) **zu berücksichtigen.**“

### Empfehlung

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass die Leistungen bei vorzeitigem Austritt (Höhe Unverfallbarkeit bzw. Höhe Rückkaufwert) nicht ident sind (folglich nicht über den gesamten Zeitraum). Daher ist ein unternehmensrechtlicher Ansatz in Höhe der Deckungsrückstellung der Versicherung unter den Gesichtspunkten der AFRAC Stellungnahme 27 im Regelfall nicht möglich.

## **Überprüfung der Ansammlung der Deckungsrückstellung**

### **Rechtliche Grundlagen**

#### **Erläuterungen zu Rz (49) und (50) Abs. 3 der AFRAC Stellungnahme 27**

*„Entspricht die Ansammlung der Deckungsrückstellung bzw. die Verteilung der Prämienzahlungen über den Ansammlungszeitraum nicht dem Äquivalenzprinzip (vgl. die Erläuterungen zu Rz (22) und Rz (29); z.B. bei Zahlung einer Einmalprämie), müssen der Wert der Rückdeckungsversicherung (die Deckungsrückstellung) unter sinngemäßer Anwendung der Ansammlungsverfahren (Rz 39) ermittelt und der Unterschiedsbetrag zwischen der so ermittelten Deckungsrückstellung und der bestehenden Deckungsrückstellung als aktive Rechnungsabgrenzung (bei zu hohen Prämien am Beginn des Ansammlungszeitraumes) bzw. als Rückstellung (bei zu geringen Prämien am Beginn des Ansammlungszeitraumes) ausgewiesen werden.*

*Die in den IFRS als Vermögensobergrenze (Asset Ceiling) bezeichnete Obergrenze des Ansatzes eines Vermögenswertes (vgl. IAS 19.8 und 19.64 sowie IFRIC 14) soll sicherstellen, dass er höchstens mit jenem Betrag angesetzt wird, der in künftigen Perioden realisiert werden kann“*

### **Empfehlung**

In der Praxis wird es für einen Gutachter idR sehr schwierig sein, bei einer Rückdeckungsversicherung die Überprüfung der Ansammlung nach dem hier gemeinten Äquivalenzprinzip durchzuführen. Daher empfehlen wir im Allgemeinen den Ansatz des Wertes der Rückdeckungsversicherung wie bisher mit dem ausgewiesenen Aktivierungswert, jedoch maximal mit der ermittelten Rückstellung nach UGB.